

**Anordnung
über die Exportwerbung.**

Vom 5. Oktober 1960

Die Exportwerbung hat den Grundsätzen der Außenhandelspolitik der Deutschen Demokratischen Republik zu entsprechen und muß in Inhalt und Form den jeweiligen Erfordernissen des Außenhandels gerecht werden. Sie soll durch zweckmäßigen Einsatz der Werbemittel über die Leistungsfähigkeit der Exportindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und über die Qualität der Exporterzeugnisse umfassend informieren und deren Absatz fördern. Um diese Aufgaben erfolgreich zu lösen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Exportwerbung sind die Außenhandelsunternehmen, die Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) und die Exportbetriebe verantwortlich.

(2) Die Koordinierung und Kontrolle der Exportwerbung obliegt der hierfür vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bevollmächtigten Außenhandelswerbeengesellschaft mbH „Interwerbung“ der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Interwerbung genannt).

(3) Die Erteilung von Insertions- und anderen Werbeaufträgen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Abschluß von Vereinbarungen über Werbemaßnahmen mit Werbeagenturen, Verlagen oder ähnlichen Institutionen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ausschließlich durch die Interwerbung. Ihr obliegt auch die Auswahl der Zeitschriften und Zeitungen sowie der anderen Werbeträger für die Durchführung der Werbemaßnahmen.

(4) Die Interwerbung nimmt Einfluß auf die Erteilung von Insertionen zum Zwecke der Exportwerbung in Zeitschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vertrieben werden.

(5) Die Interwerbung berät die für die Exportwerbung Verantwortlichen und fördert durch entsprechende Vorschläge die Verbesserung der Werbemaßnahmen.

(6) Bei der Interwerbung ist eine Bibliothek für Exportdrucksachen einzurichten.

§ 2

Auf der Grundlage der Ein- und Verkaufs-Länderprogramme bestimmen die Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen die Waren bzw. Warengruppen, für deren Export außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geworben werden soll. Sie legen gleichzeitig fest, in welchen Ländern die Werbung erfolgen soll.

§ 3

(1) In Abstimmung mit den Außenhandelsunternehmen haben die WB für die Exporterzeugnisse der Ihnen unterstellten Betriebe Prospekte, Kataloge sowie anderes Werbematerial in der erforderlichen Anzahl und Sprache herstellen zu lassen und den Außenhandelsunternehmen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Außenhandelsunternehmen und die WB legen gemeinsam fest, für welche Waren bzw. Warengruppen und Länder jeweils die Außenhandelsunternehmen oder die WB die Exportwerbung durchzuführen haben.

(3) Die WB bestimmen die Betriebe, die eigene Werbeabteilungen unterhalten und geben diese den zuständigen Außenhandelsunternehmen bekannt. Diese Betriebe führen die Exportwerbung in Abstimmung mit den WB und Außenhandelsunternehmen eigenverantwortlich durch.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für die Betriebe, die keiner WB unterstellt sind, entsprechend.

§ 4

Die Herstellung von Exportwerbefilmen darf nur mit Zustimmung der Interwerbung erfolgen. Entsprechende Anträge sind über das zuständige Außenhandelsunternehmen an die Interwerbung einzureichen.

§ 5

(1) Die Herstellung von gedrucktem Werbematerial darf nur erfolgen, wenn eine Druckfreigabe des zuständigen Außenhandelsunternehmens vorliegt.

(2) Der Antrag auf Druckfreigabe hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Werbematerials.
- b) Anschrift des Herausgebers,
- c) Auflagenhöhe und Sprache,
- d) Format und Umfang,
- e) Papierformat, Qualität und Menge (DIN A 0 Bogen),
- f) Name und Anschrift des Werbegrafikers sowie der Druckerei,
- g) frühere Druckgenehmigungsnummer bei Neuauflagen,
- h) Kostenvoranschlag.

Dem Antrag auf Druckfreigabe sind weiterhin beizufügen: deutsches Textmanuskript 2fach, die Bestätigung der Richtigkeit der Übersetzung durch den Auslandsvertreter, der grafische Entwurf und das dazugehörige Bildmaterial. Für den fachlichen Inhalt des Werbematerials ist der Antragsteller verantwortlich.

(3) Von den gedruckten Werbemitteln hat der Antragsteller dem Außenhandelsunternehmen Belegexemplare in der von diesem angeforderten Anzahl zu übergeben.

§ 6

(1) Alle Werbemaßnahmen sind zu planen. Zur Aufstellung von Werbeplänen sind verpflichtet:

- a) die Außenhandelsorgane,
- b) die WB (auch für den Industriezweig durch ihre Gruppe Werbung — Messen, wenn ihr koordinierende Aufgaben übertragen werden),
- c) die Exportbetriebe.